

Satzung der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
– 1. Änderungssatzung

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>Abs. 2 Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden. 	<p>§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>Abs. 2 Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden, c) die vom Personal der Stadt für beitragsfähige Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistungen (städtische Eigenleistungen), insbesondere soweit sie konkret bezifferte Kosten für Ausschreibung und Vergabe sowie für Bauplanung, Bauleitung und Bauaufsicht betreffen. Beziehen sich städtische Eigenleistungen auf mehrere Teileinrichtungen, so ist der Aufwand verursachungsgerecht auf die mehreren Teileinrichtungen aufzuteilen. Ist das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann die Aufteilung nach dem Verhältnis der beitragsfähigen Baukosten der mehreren Teileinrichtungen (Abs. 1) erfolgen. 	<p>Im Sinne einer „möglichst wirklichkeitsgerechten Kostenermittlung“ soll künftig der städtische Personalaufwand für Bauplanung, Bauleitung, Bauaufsicht und die Kosten für die Ausschreibung und Vergabe in den Erschließungsaufwand einbezogen werden. Die Satzungsänderung entspricht den Zielsetzungen einer modernen und transparenten Kosten- und Leistungsrechnung.</p>
<p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>Abs. 5 Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,</p>	<p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>Abs. 5 Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,</p>	

<p>1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),</p> <ul style="list-style-type: none">a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; <p>(...)</p>	<p>1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),</p> <ul style="list-style-type: none">a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene; <p>(...)</p>	<p>In der bisherigen Fassung der Erschließungsbeitragsatzung wurde stets auf volle Geschosse aufgerundet. Diese Regelung wurde im Beschluss des OVG Lüneburg vom 12.08.2003 (Az. 9 LA 36/03) als ‚rechtlich bedenklich‘ beurteilt. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird eine kaufmännische Rundung vorgenommen, d. h. dass bis zu einem Divisionsergebnis von 0,49 auf ganze Zahlen abzurunden und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufzurunden ist.</p>
---	---	---